

Satzung des „Verein St. Norbert Giebichenstein“

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Verein St. Norbert Giebichenstein“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Ausschmückung und Unterhaltung des Kirchengebäudes incl. Pfarrhaus und Grundstück, Körnerstraße 19 in 06114 Halle (Saale), sowie des Gemeindehauses incl. Grundstück, Friedensstraße 17, 06114 Halle (Saale).
 - die Förderung des religiösen Lebens, sowie die Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe, insbesondere durch die Förderung von Besuchsdiensten, Fahrdiensten, sowie Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund für Jugendliche, Senioren und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit zu, eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu fordern. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist spätestens zum 31. März eines Jahres fällig. Der jeweilige Beitrag kann abweichend von der Fälligkeit anteilig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich entrichtet werden.
2. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu bezahlen. Bereits fällig gewordene oder im Voraus gezahlte Beiträge werden im Fall einer Kündigung nicht zurück erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - 2 bis 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter 1 Schriftführer
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung und Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. Vorbereitung und Umsetzung des Haushaltsplanes
- f. Buchführung
- g. Erstellung des Jahresberichtes

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch Neuwahlen Nachfolger gewählt sind und diese das Amt angetreten haben.

5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand auch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins nach Ablauf jedes Geschäftsjahres. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 10 Auflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei Carl Lampert bzw. an deren Rechtsnachfolgerin. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Halle, den 22. Juli 2024